**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

**Band:** 18=38 (1872)

**Heft:** 43

**Rubrik:** Militärliteratur

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

für Fecht- und Turnunterricht bestehen Abonnements für Uebungen im Fechten und Turnen, sowie im Schießen nach der Scheibe mit Gewehren und Pistolen. Die Anstalt ist vom 1. Oktober bis Ende April Montag, Mittwoch und Freitag von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags, Dienstag, Donnerstag und Samstag von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends, — vom 1. Mai bis Ende September täglich von 2 Uhr Nachmittags bis Abends definitiv geöffnet. An Sonn- und Feiertagen ist die Anstalt geschlossen.

Preußen. (Erlernung des Eisenbahndienstes.) Die einzelnen Linien-Regimenter sind jetzt angewiesen worden, nach und nach eine Anzahl von Offizieren, Feldwebeln, Unteroffizieren und Mannschaften zur Erlernung des Eisenbahndienstes abzukommandiren. Es werden die Offiziere mit dem Inspektionsdienst bekannt gemacht, während die Feldwebel als Lokomotivführer, die Unteroffiziere im Schaffnerdienste und die Mannschaften in den verschiedenen technischen Funktionen eingeübt werden. Das ganze Verfahren hat den Zweck, bei großen Truppentransporten stets über eine ausreichende Zahl von Personen verfügen zu können, welche mit dem Eisenbahndienst vertraut sind.

— (Eine zweckmäßige Maßregel.) Die „Neue Stett. Ztg." berichtet von einem Befehl des General-Kommando's des zweiten Armeekorps. Derselbe untersagt nämlich den Truppen-Kommandeuren die Erneuerung der Kapitulation mit solchen Unteroffizieren, welche sich der Mißhandlung eines Untergebenen schuldig gemacht haben. Seine Entstehung verdankt der Erlaß einem dem General-Kommando erstatteten Bericht über zur Anzeige gekommene Mißhandlungen, welcher 25 derartige Fälle im Verlauf des ersten Semesters 1872 im Bereiche des 2. Armeekorps aufweist; davon kommen 11 Fälle auf die 5. Infanterie-Brigade und 7 auf das 34. Regiment.

Vereinigte Staaten. (Die neue Uniformirung.) Dieselbe wird, nachdem sie vom Kriegsdepartement in der vom Armeekollegium, das unlängst in New-York tagte, vorgeschlagenen Form genehmigt worden, am 1. Jänner 1873 erfolgen. Der zweireihige Oberrock soll nunmehr von Offizieren aller Grade getragen werden, aber mit etwas kürzeren Schößen als bisher und nebst auf der Oberseite mit goldenen Schleifen verzierten Aufschlägen. Der während der Rebellion eingeführte sackförmige Interimsrock wird mit einer einfachen Verzierung beibehalten. An Stelle des unförmigen Oberrockes der Gemeinen tritt ein nettsitzender Waffenrock, auf der Brust und den Schößen mit den Farben der verschiedenen Waffengattungen hübsch verziert. Die blecherne Schulterklappe wird durch eine aus Tuch ersetzt und dieselbe dazu benützt, um die kreuzweise getragene Säbelkuppel in ihrem Platze zu halten. Als Arbeitskleid ist eine warme blaue, auf der Brust geschnürte und durch einen Gürtel zusammengehaltene Blouse vorgeschrieben. Die Beinkleider der Generale und Stabsoffiziere sind dunkelblau und die der Regimentsoffiziere hellblau mit breiten Schleifen in der Farbe ihrer respektiven Waffengattungen. Der antiquirte „stock" wird nicht länger getragen und der Filzhut als eine optionelle Kopfbedeckung für Offiziere beibehalten. Generale und Stabsoffiziere tragen künftig den französischen Chapeau mit einer Straußfeder bei Paraden, berittene Truppen einen schwarzen Filzhelm mit goldenem Besatz und Haarbüschen, und marschirende Truppen ein Käppi mit stehenden Hahnfederbüschen, roth für die Artillerie, weiß für die Infanterie. Fußsoldaten tragen statt der Federn Pompons. Die Kavallerie darf hohe Reiterstiefeln tragen; Schärpen und Epauletten gebühren nur den Oberoffizieren. Im wirklichen Dienste können Offiziere Soldaten-Oberröcke mit entsprechenden Rang-Emblemen tragen, und Zierrathen, welche das Feuer von feindlichen Scharfschützen auf sich ziehen dürften, dürfen abgelegt werden. Ober-Offiziere behalten den „Mantel-Oberrock" bei, aber andere Grade tragen zweireihige Röcke mit beweglichen Kapuzen. Weitere Veränderungen betreffen die Einführung von Filz-Satteldecken und die Verwendung von Geweben für die den eigenthümlichen Klimas des Landes und der verschiedenen Jahreszeiten angepaßten Soldatenuniformen. (O. W.-Z.)

---

## Militärliteratur.

— (Eine neue Waffenlehre.) Herr Major Schmidt, eidgen. Waffen-Oberkontroleur, welcher vor einigen Jahren ein Werk über die Entwicklung der Feuerwaffen veröffentlicht hat, welches in der Schweiz groß: Verbreitung fand, hat kürzlich eine neue verdienstliche Arbeit im Drucke erscheinen lassen. Dieselbe ist betitelt: „Waffenlehre, speziell bearbeitet für Handfeuerwaffen und deren Schießtheorie, Technologie, Fabrikation und Kontrole, Munition, Geschichte und Verschiedenes.


## Militärische Novitäten.

**Zu beziehen durch die Neukirch'sche Buch- und Kunsthandlung in Basel, neben der Post, und H. Georg in Genf, Corraterie 10.**

*D'Albeca*, César P. Le livre de guerre moderne, à l'usage des militaires de toutes les armes. 1 fort vol. in 18° avec 58 figures dans le texte, relié en toile anglaise. Fr. 15. 50

*Bernis, Fernand*, lieutenant, Etudes sur l'armée. De l'importance de la discipline dans l'armée. Brochure in 8°. Fr. 1. —

*Bertrand, E.*, Capitaine du génie, Traité de Topographie et de reconnaissances militaires. 1 vol. in 8° avec figures. Fr. 8. —

*Fervel*, colonel du génie, Etudes stratégiques sur le théâtre de la guerre entre Paris et Berlin, in 8°. Fr 6. —

*Martin de Brettes*, lieut.-colonel d'artillerie, Système de canons de siége et de place. Brochure in 8°. 75 Cts.

*Morache*, médecin-major de 1ère classe, Les trains sanitaires. Etude sur l'emploi des chemins de fer pour l'évacuation des blessés et malades en arrière des armées. Brochure in 8° avec planche. Fr. 1. 50

*Olmeta, J.*, capitaine, Instruction pratique pour l'emploi du chemin de fer et de la télégraphie en campagne, 1 vol. in 18° avec planche. Fr. 1. 50

Travaux d'investissement exécutés par les armées allemandes autour de Paris. 2e partie, du ruisseau de Morbras à la Seine, à Villeneuve-Saint-Georges. Grand in 8° avec atlas de 10 planches. Fr. 5. —

---

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

# Waffenlehre,

speziell bearbeitet

für

**Handfeuerwaffen und deren Schiesstheorie,**

Technologie, Fabrikation und Controle, Munition, Geschichte und Verschiedenes

von

**Rud. Schmidt,**

Major im schweizerischen Generalstabe.

Mit 1 Tabelle und 10 Tafeln Abbildungen.

8. Geh. Fr. 4.

**Basel. Schweighauser**ische Verlagsbuchhdlg. (Benno Schwabe).

---

**In Unterzeichneter ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:**

Das

## Schweizerische Repetirgewehr.

**(System Petterli.)**

Eidgenössische Ordonnanz vom 30. Dezember 1869.

Nebst einem Anhang über das Petterli-Einzelladungsgewehr sowie das Schweiz. Kadettengewehr.

Von

**Rud. Schmidt,** Major.

Hiezu 4 Zeichnungstafeln.

8°. geh. Fr. 1.

Vom eidg. Militärdepartement empfohlen.

Zweite Auflage.

Basel.

**Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.**